

## **AUSHANG**

### **1 Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017**

Mit Schreiben vom 04.12.2017 teilte uns das Bundesversicherungsamt Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

#### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 6. Oktober 2017 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme der Anlage zu § 11d und insoweit Artikel II gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

#### **1. Nachtrag zur Satzung**

##### **Artikel I**

##### **§ 5 (Kreis der versicherten Personen) wird wie folgt neu gefasst**

- I Zum Kreis der bei der Betriebskrankenkasse versicherten Personen gehören
  - 1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
  - 2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.
- II Nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 SGB V können versicherungsberechtigte schwerbehinderte Menschen der Betriebskrankenkasse nur dann beitreten, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- III Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern sind familienversichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

##### **§ 12d (Wahltarif Krankengeld nach § 53 Abs. 6 SGB V) wird wie folgt gefasst:**

- III Bei der Tarifwahl gilt eine Wartezeit von drei Monaten ab Beginn des Tarifs. Dies gilt nicht für Mitglieder, die unmittelbar vor der Tarifwahl mit einem Anspruch auf Krankengeld versichert waren, unabhängig davon ob sich der Anspruch aus dem Gesetz oder einem Wahltarif nach § 53 Abs. 6 SGB V herleitet.

Tritt die Arbeitsunfähigkeit innerhalb der vereinbarten Wartezeit ein, besteht kein Anspruch auf Krankengeld für die gesamte Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit.

##### **Artikel II**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.  
Der Satzungsnachtrag wurde am 06.10.2017 vom Verwaltungsrat beschlossen.